

Angelkartenverkauf
für die Küstengewässer des Landes Mecklenburg Vorpommern

(1) Angelerlaubnis für die Küstengewässer im Geltungsbereich des selbständigen Fischereirechtes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Fischereirechtverwalter: Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Thierfelderstraße 18
18059 Rostock
Tel.: 0381-4035106

		EURO
Tagesanglerlaubnisschein	mit Fischereischein	6,00
Wochenanglerlaubnisschein	mit Fischereischein	12,00
Jahresanglerlaubnisschein	Jugend unter 18 Jahre mit Fischereischein	10,00
Jahresanglerlaubnisschein	Behinderte mit Fischereischein	10,00
Jahresanglerlaubnisschein	mit Fischereischein	30,00

Der Märkische Anglerhof ist von LALLF Mecklenburg-Vorpommern als Ausgabestelle für die Angelerlaubnisscheine bestätigt.

Hinweis:

Der Verkauf von Angelkarten für die Küstengewässer erfolgt für Kinder bis zum nicht vollendetem 14. Lebensjahr oder für Angler mit Jugendfischereischein (ab vollendetem 14. Lebensjahr) und der gültigen Fischereiabgabemarke oder Fischereischein mit der gültigen Fischereiabgabemarke des Landes Brandenburg bzw. an Angler mit gültigem Fischereischein anderer Bundesländer.

(2) Angelberechtigung für das Fischereirecht der Hansestadt Rostock für die Unterwarnow und Breitling

Fischereirechtverwalter: Hansestadt Rostock
Hafen- und Seemannsamt
Ost-West-Straße 8
18147 Rostock
Tel.: 0381-3818703

		EURO
Tagesangelberechtigungsschein	mit Fischereischein	3,00
Wochenangelberechtigungsschein	mit Fischereischein	5,00
Monatsangelberechtigungsschein	mit Fischereischein	10,00
Jahresangelberechtigungsschein	mit Fischereischein	20,00

Hinweis:

Der Verkauf der Angelkarten erfolgt über das o.g. Amt, sowie über die Ortsämter der Stadt Rostock, der Tourismuszentrale und in Rostocker Angelgeschäften.

Achtung: Die Angelerlaubnis (1) für die Küstengewässer des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hier nicht gültig

Neu ab 01.08.2006

Jugendliche und Erwachsene ohne Fischereischein (Brandenburger oder Bürger eines anderen Bundeslandes) müssen, wenn si in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommern (egal ob im Binnen- oder Küstengewässer) angeln wollen, einen zeitlich befristeten Fischereischein bei der zuständigen Ordnungsbehörde in Mecklenburg-Vorpommern beantragen.

Neu ab 18.05.2013

Kinder bis zum nicht vollendeten 14. Lebensjahr benötigen in Mecklenburg-Vorpommern zum Angeln keinen Fischereischein (auch keinen Jugendfischereischein eines anderen Bundeslandes).
Der Kauf einer Angelerlaubnis (Angelkarte) ist weiterhin Pflicht.

Geltungsbereich

1. Küstengewässer des LALLF

Zu den Küstengewässern gehören die so genannten inneren Küstengewässer (Wismarbuch Salzhaff, Darßer Boddenkette, Strelasund, Kubitzer Bodden, Gr. und Kl. Jasmunder Bodden und Greifswalder Bodden, Peenestrom, Achterwasser, Stettiner Haff) und die Ostsee, soweit sich die deutsche Gebiets-hoheit (12-Seemeilen-Zone) erstreckt.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist für dieses Gewässer fischereiberechtigt.

Die **Erlaubnis gilt nicht** für die Küstengewässer mit selbständigen Fischereiberechtigten Dritter: Fischereirecht der Hansestadt Rostock in Unterwarnow und Breitling; Fischereirecht der Stadt Usedom und der Kirche zu Usedom im Usedomer See; das Lübsche Fischereirecht (westlich Mündung Harkenbäk bis Schleswig-Holstein).

Die Abgrenzung der Küstengewässer zu den Binnengewässern (Geltungsbereich BiVO-KüFVO) werden, soweit nicht anders bestimmt, durch die Mündungen der Fließgewässer gebildet.

Abweichend dazu ist die Grenze bei der Jemnitz die seewärtige Schleuse, bei der Warnow die Straßenbrücke Rostock-Mühlendamm, beim Körkwitzer Wallbach die Straßenbrücke bei Krökwitz, bei der Recknitz die Straßenbrücke zwischen Ribnitz und Damgarten, bei der Barthe die Straßenbrücke in Barth, beim Prohner Bach das Wehr am Prohner Stausee, beim Ryck die Straßenbrücke in Greifswald, bei der Peene die Eisenbahnbrücke in Anklam, bei der Zarow die Straßenbrücke bei Grambin, bei der Uecker die Straßenbrücke in Ueckermünde.

2. Gewässer der Hansestadt Rostock

Die Hansestadt Rostock besitzt das selbständige Fischereirecht für

- die Unterwarnow vom Unterhaupt der Schifffahrtsschleuse sowie des Wehres am Mühlendamm in Rostock bis zur Höhe der Verbindungslinie Nordkarte der Insel Pargenwerde rechtwinkelig bis zur Westseite Warnowufer;
- den Breitling und Radel (Moorgraben und Radelsee) bis zur Feldgrenze Markgrafeneide.

(siehe Anlage)

